



## Regelungen für Schulversäumnisse und Beurlaubungen

**Grundlage:** Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004, Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 in der zurzeit gültigen Fassung sowie weitere schulformbezogene Verordnungen in der zurzeit gültigen Verfassung. **(Auszüge siehe Anlage!)**

**Geltungsbereich:** **Diese Regelungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler\* der Berufsbildenden Schule Bad Dürkheim.**

---

### Schulversäumnisse

Grundlage für die Regelungen ist im Wesentlichen §23 der Schulordnung für die berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz. Dort heißt es:

#### § 23 Schulversäumnisse

(1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so haben er oder die Eltern, falls er minderjährig ist, die Gründe schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei längerer Verhinderung ist die Schule spätestens am dritten Tag, bei Teilzeitunterricht am nächsten Unterrichtstag zu unterrichten. Unabhängig von weiteren Maßnahmen aufgrund des Schulgesetzes sind bei unentschuldigtem Fernbleiben die Eltern, bei Berufsschülern auch der Auszubildende oder der Arbeitgeber unverzüglich zu benachrichtigen.

#### Zur Klärung der Abläufe ist an der BBS Bad Dürkheim Folgendes näher geregelt:

1. Fehlzeiten sind am Tag des Versäumnisses mitzuteilen. Hierfür steht auf der Homepage ein Kontaktformular zur Verfügung. Dies ist vollständig auszufüllen. Anschließend erhält der Schüler eine Bestätigungsmail, die als Nachweis dient. Sollte dies nicht möglich sein, kann im Notfall das Sekretariat telefonisch informiert werden. Der Schüler erhält in diesem Fall keinen Nachweis. Mündliche Meldungen stellen alleine noch keine formal gültige Entschuldigung dar, sondern sind schriftlich zu ergänzen (siehe 2.).
2. Am ersten Unterrichtstag nach einer Fehlzeit ist eine schriftliche Entschuldigung mit dem Grund der Fehlzeit beim Klassenlehrer abzugeben. Ist der Klassenlehrer an diesem Tag nicht erreichbar, ist die Entschuldigung von einem Fachlehrer mit Datum und Unterschrift abzuzeichnen und dann **vom Schüler dem Klassenlehrer unverzüglich** zu übergeben. Zur Hilfe ist ein entsprechendes Entschuldigungsformular auf der Homepage und am Schülerkopierer erhältlich. Bei minderjährigen Schülern ist die Entschuldigung immer von einem Sorgeberechtigten zu unterschreiben.  
Bei Schülern der Berufsschule sind alle Entschuldigungen vom Ausbildungsbetrieb zur Kenntnisnahme gegenzuzeichnen.

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und in Anlehnung an den Gesetzestext, wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils miteingeschlossen.

3. Auch bei längerer krankheitsbedingter Fehlzeit ist **spätestens am dritten Tag** eine schriftliche Entschuldigung bzw. bei Berufsschülern eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit an die Schule zu übermitteln (auch in den Ferien).
4. Häufen sich die Fehlzeiten oder bestehen an der Erkrankung berechtigte Zweifel, so kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schulbesuchs- oder Arbeitsunfähigkeit verlangen. In solchen Fällen wird dem Schüler schriftlich eine zeitlich bis maximal zum Schuljahresende begrenzte Attestpflicht durch den Klassenlehrer auferlegt. Schüler mit Attestpflicht legen die ärztliche Bescheinigung der Entschuldigung bei. Wird eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, so darf diese (im Ausnahmefall!) um maximal zwei Tage rückdatiert den Beginn der Schulbesuchs- oder Arbeitsunfähigkeit bescheinigen. Ärztliche Bescheinigungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können nicht akzeptiert werden. Der Schüler gilt in einem solchen Fall formal als unentschuldigt.

Von Sprechstundenhilfen oder Sekretärinnen unterschriebene Bescheinigungen werden nicht anerkannt.

Ärztliche Bescheinigungen, die lediglich den Besuch der Sprechstunde bestätigen, sind nicht ausreichend. Es muss die krankheitsbedingte Schulbesuchs- oder Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden.

Bei sich regelmäßig wiederholenden Fehlzeiten wegen Krankheit kann eine Vorladung beim Amtsarzt angeordnet werden, um eine generelle Schultauglichkeit zu überprüfen.

5. Versäumt ein Schüler eine angekündigte Leistungsbewertung mit ausreichender Entschuldigung, so muss **er einen Nachtermin beantragen**. Die Leistungsbewertung ist - nach Ermessen des Fachlehrers – zu gewähren und in der unterrichtsfreien Zeit nachzuholen. Als ausreichende Entschuldigung gilt **in diesem Fall** bei Erkrankungen **nur eine ärztliche Schulbesuchs- oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**.

Verspätet eingehende Entschuldigungsschreiben oder ärztliche Bescheinigungen werden nicht anerkannt; der Schüler gilt dann als nicht ordnungsgemäß entschuldigt. Eine weitere Leistungsbewertung wird nicht mehr genehmigt und die Note „ungenügend“ erteilt.

**Grundsätzlich bleibt es die Pflicht des Fehlenden, versäumte Unterrichtsinhalte schnellstmöglich und eigenverantwortlich nachzuarbeiten, um versäumte Leistungsnachweise jederzeit erbringen zu können.**

6. Auch entschuldbare Verspätungen oder die Entlassung wegen akuter Krankheit während der Unterrichtszeit bedürfen einer schriftlichen Entschuldigung bzw. bei Vorliegen der Attestpflicht (siehe 4.) einer ärztlichen Bescheinigung.
7. Unentschuldigte und unentschuldbare Versäumnisse (z.B. „Verschlafen“, „Bus verpasst“) werden - bei Berufsschülern ggf. in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb - zum nächstmöglichen Zeitpunkt in angemessener Weise aufgerechnet nachgeholt, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.
8. Nicht verschiebbare wichtige Termine sind dem Klassenlehrer vorher mitzuteilen, von ihm zu genehmigen und vom Betroffenen schriftlich nachzuweisen. Arzt- und Zahnarzttermine sind grundsätzlich (d. h. „im Grundsatz“, begründete Ausnahmen sind möglich) in der unterrichtsfreien Zeit zu vereinbaren.

**Beurlaubungen:** s. beiliegender Auszug aus der Schulordnung § 24 Beurlaubung, schulfreie Tage.

Bad Dürkheim, Oktober 2019



Stephan Hardt

Schulleiter

## **Anlage zu den Regelungen für Schulversäumnisse und Beurlaubungen**

### **Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) vom 30. März 2004**

#### **§ 3 Schülerinnen und Schüler**

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen. Unterricht und Erziehung erfordern Mitarbeit und Leistung.

#### **§ 54 Verlassen einer Schulart oder eines Bildungsgangs wegen mangelnder Leistung**

(4) Das Schulverhältnis kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters beendet werden, wenn eine nicht schulbesuchspflichtige Schülerin oder ein nicht schulbesuchspflichtiger Schüler trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses dem Unterricht längere Zeit unentschuldigt fernbleibt.

### **Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990, zuletzt geändert am 10. August 2011**

#### **§ 2 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitarbeit, Mitgestaltung des Schullebens**

(2) Der Schüler ist verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.

#### **§ 18 Beendigung des Schulverhältnisses**

(2) Das Schulverhältnis eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers kann auch beendet werden ... durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters, wenn der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses in Vollzeitbildungsgängen an mindestens 10, in Teilzeitbildungsgängen an mindestens 5 Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch bei Vollzeitbildungsgängen mindestens 20 und bei Teilzeitbildungsgängen mindestens 10 Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.

#### **§ 24 Beurlaubung, schulfreie Tage**

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist nicht zulässig; Absatz 4 (Anmerkung: Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen) bleibt unberührt. ...

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenlehrer ..., in anderen Fällen der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) Schüler der Berufsschule, die

1. an Sitzungen des Betriebs- oder des Personalrates einschließlich der Stufenvertretungen,
2. an Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen einschließlich der Stufenvertretungen,
3. an Betriebs-, Personal- oder Jugend- und Auszubildendenversammlungen oder
4. als Mitglied eines Gremiums nach Nummer 1 oder 2 an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes ... teilnehmen, können im Schuljahr bis zu fünf Schultage vom Besuch der Berufsschule beurlaubt werden.

#### § 43 Abschlusszeugnisse an Berufsschulen

(3) ... Ein Abschlusszeugnis wird nicht erteilt, wenn ein Schüler des Berufsvorbereitungsjahres mehr als zehn Tage im Schuljahr unentschuldigt gefehlt hat und deshalb nach Feststellung der Klassenkonferenz eine Leistungsbewertung in den Fächern des Berufsvorbereitungsjahres zur Festlegung des Klassenziels ... nicht erfolgen kann. ...

### **Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 2. Oktober 2003**

#### **§ 5 Abschließende Leistungsfeststellung, Befreiung und Wiederholung**

(1) Leistungsnachweise sind im Verlauf eines Lernmoduls nach den Anforderungen der im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen zu erbringen. Am Ende eines Lernmoduls findet eine abschließende Leistungsfeststellung statt. ...

(10) Schülerinnen und Schüler, die nicht ... (von der Teilnahme an einem Lernmodul) befreit sind, werden zur abschließenden Leistungsfeststellung nur zugelassen, wenn sie mindestens 75 v. H. der bis eine Woche vor dem Tag der abschließenden Leistungsfeststellung erteilten Unterrichtsstunden des Lernmoduls besucht haben; über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei Nichtzulassung gilt das Lernmodul als nicht bestanden.